



Stadt Günzburg

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Stadt Günzburg (Abstandsflächensatzung)

vom 27.01.2021

Stadtratsbeschluss vom 26.01.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Abstandsflächentiefe	1
§ 3 Bebauungspläne	1
§ 4 Inkrafttreten.....	1

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2020 (GVBl. 2020 S. 663) folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Günzburg.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,6 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden den Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. Auf Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind und die Geltung der gesetzlichen Abstandsflächen angeordnet haben, ist diese Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

